



Kanton Solothurn: WoV definitiv und flächendeckend beschlossen

Am 3. September 2003 hat der Solothurner Kantonsrat die Weichen für die definitive und flächendeckende Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) im Kanton Solothurn gestellt. Er hat die nötige Verfassungsänderung mit 124:2 und das eigentliche WoV-Gesetz mit 117:2 Stimmen beschlossen. Die Verfassungsänderung, über die es in der November-Session im Parlament eine zweite Lesung geben wird, untersteht dem obligatorischen, das WoV-Gesetz dem fakultativen Referendum.

Die Erfahrungen im Rahmen der seit 1995 laufenden Versuchsphase wie auch die Ergebnisse einer extern durchgeführten Evaluation des WoV-Versuchs haben zur Erkenntnis geführt, dass die definitive Einführung von WoV nicht nur eine Verwaltungsreform umfassen kann, sondern auch das Zusammenwirken der politischen Behörden teilweise neu definiert werden muss – gleichsam eine Staatsleitungsreform umfassen muss. Nebst den klassischen finanzrechtlichen Aspekten regelt die Vorlage Fragen der politischen Steuerung und der betrieblichen Leistungserstellung, nimmt neue Definitionen der Kooperation von Exekutive und Legislative vor, passt das parlamentarische Instrumentarium sowie die Volksrechte an und revidiert umfassend die Aufgaben und Stellung der Finanzkontrolle nach modernen Grundsätzen.

Ein grosses Abstimmungspaket auf Verfassungsebene umschreibt die unmittelbaren Konsequenzen der Einführung von WoV, zwei kleinere Verfassungsvorlagen ergänzen diesen Grundentscheid. Die bisher geltende Finanzhaushaltsverordnung wird auf die Gesetzesstufe angehoben und zum Bestandteil der umfassenden Regelung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemacht. Zu diesem Zweck werden auch das Regierungs- und Organisationsgesetz, das Kantonsratsgesetz und das Gesetz über die politischen Rechte angepasst. Siehe dazu den Artikel "WoV im Kanton Solothurn: Von der Verwaltungszur Staatsleitungsreform" im Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen vom März 2003, Nr. 1, 6. Jahrgang, S. 11 ff.

Materiell umstritten waren in der parlamentarischen Beratung nur wenige Punkte. Hervorzuheben ist insbesondere, dass das Parlament dem Antrag des Regierungs-

rats auf Abschaffung des parlamentarischen Vetorechts gegen regierungsrätliche Verordnungen nicht stattgegeben hat. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag, der auf die Einführung des neuen Volksrechts "Globalbudgetinitiative" verzichten wollte. Abgelehnt wurde schliesslich auch ein Antrag, der die Finanzkontrolle näher zum Parlament rücken wollte, indem deren Revisionsprogramm von der parlamentarischen Finanzkommission formell hätte genehmigt und nicht bloss "zur Kenntnis" genommen werden sollen. Die Finanzkontrolle unterstützt wie bisher sowohl den Kantonsrat in seiner Oberaufsicht wie auch den Regierungsrat bei der Ausübung seiner Dienstaufsicht. Das WoV-Gesetz sieht aber eine erhöhte Eigenverantwortlichkeit der Finanzkontrolle bei der Festlegung der von ihr benötigten Ressourcen. Die Finanzkontrolle bestimmt und verantwortet die von ihr benötigten Mittel (Sach- und Personalaufwand) selber gegenüber dem Parlament. Das zuständige Departement oder der Regierungsrat haben keine Einflussmöglichkeit auf die angebehrten Ressourcen der Finanzkontrolle.

Fritz Brechbühl
Ratssekretär Solothurn
E-mail: fritz.brechbuehl@sk.so.ch